

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN– MELLER TEXTILDRUCK GMBH

I. GELTUNGSBEREICH

1. Die Meller Textildruck GmbH (im Folgenden „Meller“), eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Korneuburg unter FN 72252d, mit dem Sitz in Gewerbering 7, 2111 Tresdorf, Niederösterreich, verkauft und veredelt Textilien.
2. *Meller* erbringt ihre diesbezüglichen Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind demnach Bestandteil jedes von *Meller* geschlossenen Vertrages soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wird.
3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Bestätigung seitens *Meller*. Dies gilt auch für das Abweichen von der Schriftform.
4. Entgegenstehende oder von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von *Meller* ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
5. Abseits von den explizit bezeichneten Stellen gelten die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen für Unternehmer iSd UGB (im Folgenden „Unternehmer“) und Konsumenten iSd Konsumentenschutzgesetzes (im Folgenden „Konsumenten“) gleichermaßen.

II. VERTRAGSBEDINGUNGEN

Sofern nicht explizit darauf hingewiesen wird, gilt der folgende Abschnitt II für Vertragsabschlüsse auf Basis des Katalogangebotes von *Meller* (abrufbar online unter <https://meller-textildruck.at/katalog-classic.html> sowie physisch) sowie für Anbahnungen durch Vertreter von *Meller* gleichermaßen.

A. Angebote in Katalogen

1. Angebote von *Meller* in Katalogen (sowohl online als auch physisch) sind zur Gänze freibleibend und unverbindlich.
2. *Meller* behält sich Änderungen (auch bei Preisen) vor. Katalogwaren sind mitunter nur in begrenzten Mengen bzw. in Ausnahmefällen nicht mehr verfügbar.
3. Nach Abgabe der Bestellungserklärung wird die Verfügbarkeit von *Meller* geprüft. Ist die bestellte Ware nicht verfügbar, oder die Vertragserfüllung aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt *Meller* dies gesondert mit.
4. Seitens des Vertragspartners erfolgt die Annahme eines Angebots von *Meller* durch schriftliche oder mündliche Bestellungserklärung. An diese Bestellungserklärung ist der Vertragspartner 30 Tage gebunden.
5. Der verbindliche Vertragsabschluss kommt erst durch die Annahme der Bestellungserklärung durch *Meller* mittels mündlicher, telefonischer oder schriftlicher Bestätigung, etwa per E-Mail, längstens binnen 30 Tagen nach der Bestellungserklärung durch den Vertragspartner oder durch die tatsächliche Ausführung der Bestellung durch *Meller* in diesem Zeitraum zustande.

A2. Angebote durch Vertreter

1. Die für *Meller* tätigen Vertreter (im Folgenden „Vertreter“) sind sowohl selbstständige Handelsvertreter als auch angestellte Vertreter. Sie sind nur zur Geschäftsvermittlung für *Meller* und nicht zum Geschäftsabschluss befugt oder zum Inkasso ermächtigt.
2. Durch Vertreter übermittelte Angebote von *Meller* sind zur Gänze freibleibend und unverbindlich.
3. Nach Abgabe der Bestellungserklärung wird die Verfügbarkeit von *Meller* geprüft. Ist die bestellte Ware nicht verfügbar oder die Vertragserfüllung aus sonstigen Gründen nicht möglich, teilt *Meller* dies gesondert mit.
4. Seitens des Vertragspartners erfolgt die Annahme eines Angebots von *Meller* durch schriftliche oder mündliche Bestellungserklärung. An diese Bestellungserklärung ist der Vertragspartner 30 Tage gebunden.

5. Der verbindliche Vertragsabschluss kommt erst durch die Annahme der Bestellungserklärung durch *Meller* mittels mündlicher, telefonischer oder schriftlicher Bestätigung, etwa per E-Mail, längstens binnen 30 Tagen nach der Bestellungserklärung durch den Vertragspartner oder durch die tatsächliche Ausführung der Bestellung durch *Meller* in diesem Zeitraum zustande.

B. Vertragsinhalt

1. Umfang und Inhalt des Vertrages werden durch die Annahmestätigung von *Meller* bestimmt. Nachträgliche Änderungen des Vertragsinhalts bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch *Meller*.
2. Sofern nicht explizit anders geregelt gilt als Erfüllungsort für Verkaufsgeschäfte jeglicher Art der Sitz von *Meller* entsprechend beschreiben unter Punkt I.1. Erfolgt keine unverzügliche Abholung durch den Besteller, ist *Meller* berechtigt, die Ware an den Vertragspartner auf dessen Kosten und Gefahr zu übersenden, wobei *Meller* die Wahl des Transportweges und der Transportart zusteht.
3. Von *Meller* erteilte Annahmestätigungen sind vom Vertragspartner zu überprüfen und gelten als verbindlich freigegeben, sofern der Vertragspartner diesen nicht binnen längstens drei Arbeitstagen widerspricht.
4. *Meller* ist berechtigt, die Bestellung nur teilweise anzunehmen und dies in der Annahmestätigung auszuformulieren.
 - a) Unternehmer als Vertragspartner
Sofern der Vertragspartner dieser Annahmestätigung nicht binnen längstens drei Arbeitstagen widerspricht, gilt die teilweise Annahme der Bestellung als freigegeben.
 - b) Konsumenten als Vertragspartner
Sofern der Vertragspartner dieser Annahmestätigung nicht binnen längstens drei Arbeitstagen widerspricht, stimmt dieser dem abgeänderten Vertragsinhalt ausdrücklich zu. Zuvor wird *Meller* bei Übermittlung dieser Annahmestätigung den Vertragspartner ausdrücklich auf die Änderung und die Folgen des Schweigens zu dieser Annahmestätigung belehren.
5. Die Verbindlichkeit von Fristen und Terminen gelten generell als unverbindliche Richtangaben, sofern *Meller* deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich und schriftlich zusagt. Eine mehr als geringfügige Abweichung (hinzutretend bzw. abzüglich 7 Tage) davon, werden in der Annahmestätigung angeführt.
 - a) Unternehmer als Vertragspartner
Diese Annahmestätigung gilt als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen längsten drei Arbeitstagen widerspricht.
 - b) Konsumenten als Vertragspartner
Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die mehr als geringfügige Abweichung und über die Folgen seines Schweigens zur übermittelten Annahmestätigung hingewiesen. Sodann gelten diese mehr als geringfügigen Änderungen als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen längsten drei Arbeitstagen widerspricht.

C. Sonderproduktionen / Änderungen im Zuge der Vertragserfüllung

1. Bei Bestellung von Sonderproduktion ab 300 Stück sind bis zu 10% Mehr – oder Minderlieferung gestattet und vom Vertragspartner ausdrücklich genehmigt. Eine Überlieferung von bis zu 10% wird dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden.
2. Der Vertragspartner genehmigt geringfügige, die Qualität und Beschaffenheit nicht beeinträchtigende, Produktänderungen. Geringfügige Abweichungen gegenüber Abbildungen, Mustern, Farbe, etc. Unregelmäßigkeiten der Materialien wie Größe, Farbton, Oberfläche, etc. sind erlaubt und können nicht beanstandet werden.
3. Geringfügige Änderungen in der Produktionsausführung durch Vertragspartner von *Meller* im Vergleich zu vormaligen und bereits abgewickelten Bestellungen sind jederzeit möglich und werden vom Vertragspartner genehmigt. Mehr als geringfügige Änderungen werden dem Vertragspartner angezeigt.
 - a) Unternehmer als Vertragspartner

Diese mehr als geringfügigen Änderungen gelten als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen längsten drei Arbeitstagen widerspricht.

b) Konsumenten als Vertragspartner

Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf die mehr als geringfügigen Änderungen und über die Folgen seines Schweigens hingewiesen. Sodann gelten diese mehr als geringfügigen Änderungen als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen längsten drei Arbeitstagen widerspricht.

D. Preisgestaltung

1. Preisangaben enthalten:
 - a) Unternehmer als Vertragspartner
in Katalogen/Angeboten durch Vertreter bzw. Annahmestätigungen keine Mehrwertsteuer.
 - b) Konsumenten als Vertragspartner
in Katalogen keine Mehrwertsteuer. Es wird jedoch in gesonderter mündlicher bzw. schriftlicher Form auf den Preis inklusive Mehrwertsteuer hingewiesen und dem Vertragspartner vor Abschluss des Vertrages zur Kenntnis gebracht.
Preisangaben in Angeboten durch Vertreter enthalten den Preis inklusive Mehrwertsteuer.
2. Preise sind ab Lager und inklusive Verpackung vereinbart, ausgenommen bei empfindlichen und verpackungsintensiven Produkten, bei denen die Verpackung gesondert verrechnet wird. Sie umfassen weiters nur die tatsächlichen Kosten der Bestellung. Darüberhinausgehende Entsorgungs- oder Transport- und Versandkosten sind vom Vertragspartner ab Lager zu tragen und werden diesem vom jeweiligen Dienstleister bzw. im Fall der vorläufigen Finanzierung durch *Meller* separat von diesem in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
3. Ist die Ausführung der Bestellung für einen späteren Zeitpunkt als 6 Monate ab Vertragsabschluss vorgesehen, so ist *Meller* berechtigt, den Preis an die Veränderung der Materialpreise, Löhne, Frachten und sonstiger Kostenfaktoren anzupassen, sofern dieser den ursprünglich vereinbarten Preis nicht wesentlich übersteigt. Übersteigt der veränderte Preis den ursprünglich vereinbarten wesentlich, so zeigt *Meller* dies dem Vertragspartner an.
 - a) Unternehmer als Vertragspartner
Der veränderte Preis gilt als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen drei Arbeitstagen widerspricht.
 - b) Konsumenten als Vertragspartner
Der Vertragspartner wird ausdrücklich auf den mehr als geringfügigen geänderten Preis und über die Folgen seines Schweigens hingewiesen. Sodann gelten diese mehr als geringfügigen Änderungen als genehmigt, sofern der Vertragspartner nicht binnen längsten drei Arbeitstagen widerspricht.

E. Zahlungsmodalitäten

1. Die von *Meller* gelegten Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt bzw. innerhalb der gesetzten Zahlungsfrist zu bezahlen. Sämtliche Zahlungen sind für *Meller* spesenfrei und ohne Abzüge zu leisten. Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Vertragspartner, ist nur bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen und schriftlichen Zustimmung seitens *Meller* zulässig.
2. Ratenzahlungsvereinbarungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung von *Meller* möglich.
3. Bei einer Nettobestellsumme ab EUR 8.000 wird eine Anzahlung von 50% der Preisangaben bei Auftragserteilung in Rechnung und fällig gestellt. Die Vertragserfüllung seitens *Meller* beginnt erst mit Einlangen der geforderten Anzahlung. Ein gegenüber der angegebenen Leistungszeit entstandener Verzug seitens *Meller*, der aus einer verspäteten Leistung der Anzahlung durch den Vertragspartner resultiert, wird dem Vertragspartner angelastet und berechtigt weder zur Anpassung noch zum Rücktritt des Vertrages durch den Vertragspartner. Der Restbetrag wird bei Rechnungserhalt in

Rechnung gestellt. Für diesen Restbetrag gelten die Bestimmungen des obigen Punktes E.1. gleichermaßen.

4. Bei verspäteter Zahlung werden dem Vertragspartner die folgenden Verzugszinsen verrechnet:

- a) Unternehmer als Vertragspartner

Als vertraglich vereinbart gelten Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a.

- b) Konsumenten als Vertragspartner

Als vertraglich vereinbart gelten Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a.

Im Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung führt der Verzug mit einer Rate zu Terminverlust.

5. Kosten für Mahnungen in Folge Zahlungsverzuges

- a) Unternehmer als Vertragspartner

Die zur zweckentsprechenden Betreibung notwendigen Kosten sind zu ersetzen: Verschuldensunabhängig als Entschädigung an *Meller*. Darüber hinaus trägt der Vertragspartner die Kosten für die Beiziehung eines Inkassobüros, soweit diese nicht die Höchstsätze für Inkassobüros laut Verordnung des BMWA überschreiten

- b) Konsumenten als Vertragspartner

Der Vertragspartner haftet für den Ersatz vom Vertragspartner verschuldeter und *Meller* erwachsener Schäden. Dies betrifft insbesondere die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Darüber hinaus trägt der Vertragspartner die Kosten für die Beiziehung eines Inkassobüros, sofern ihm am Zahlungsverzug ein Verschulden trifft, die Aktivität des Inkassobüros notwendig und zweckmäßig zur Eintreibung der Forderung ist und im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht.

F. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche Waren und Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Vertragspartner und *Meller* im Eigentum von *Meller*. Dies gilt auch im Fall einer Kontokorrent - Vereinbarung bei einem zugunsten von *Meller* ausgehafteten Kontokorrent – Saldo, auch wenn er noch nicht fällig ist.
2. Der Vertragspartner verpflichtet sich, das Eigentum von *Meller* in vollem Umfang zu wahren und jeden Standortwechsel oder Eingriffe eines Dritten unverzüglich *Meller* schriftlich mitzuteilen. Im Falle von gerichtlichen Pfändungen ist auch die gerichtliche Aktenzahl zu nennen.
3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Eigentumsvorbehalt durch entsprechende Kennzeichnung ersichtlich zu machen.

G. Gewährleistung

1. *Meller* leistet dafür Gewähr, dass der Vertrag vereinbarungsgemäß erfüllt wird. Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels trägt der Vertragspartner.
2. Meldung des Gewährleistungsfalls
 - a) Unternehmer als Vertragspartner
Der Vertragspartner hat die Leistungen von *Meller* unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich mitzuteilen. Es gelten die Bestimmungen der §§ 377 und 378 UGB; wonach die Geltendmachung von Gewährleistungen – und/oder Schadenersatzansprüchen eine rechtzeitige und schriftliche Mängelrüge voraussetzt
 - b) Konsumenten als Vertragspartner
Um Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, kontaktiert der Vertragspartner *Meller* schriftlich oder mündlich. Die Entgegennahme dieser Erklärung durch *Meller* stellt kein Anerkenntnis möglicherweise bestehender Gewährleistungsansprüche dar.
3. Reklamationen, Mängelrügen, Nachfristsetzungen oder sonstige Erklärungen haben ausschließlich an *Meller* direkt zu erfolgen. Dies gilt auch für den Fall der Vertragsanbahnung durch Vertreter.

4. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Vertragspartner vorerst nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch *Meller* zu. Die Mängel werden in angemessener Frist behoben, wobei *Meller* alle zur Untersuchung und Mängelbeseitigung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht werden müssen.
5. Erfolgt die Verbesserung oder der Austausch durch *Meller* nicht innerhalb angemessener Frist, kann schriftlich Preisminderung begehrt werden. Die diesfalls mögliche Begehrung einer vertraglichen Wandlung ist nur bei wesentlichen und nicht behebbaren Mängeln möglich.
6. *Meller* ist berechtigt, die Verbesserung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für *Meller* mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. Die Vermutungsregelung nach § 924 ABGB ist bei Unternehmern als Vertragspartner ausgeschlossen.
7. Die Übernahme von gekauften Produkten kann vom Vertragspartner nur verweigert werden, wenn diese wesentliche Mängel aufweisen.
8. Einseitig vorgenommene Rücksendungen bestellter Produkte ohne Einhaltung des unter Punkt G. beschriebenen Prozedere werden von *Meller* nicht angenommen.
9. *Meller* übernimmt eine Haftung für beigelegte Produkte und die Haltbarkeit von Stick oder Druck nur soweit vertraglich vereinbart.

H. Schadenersatz

1. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von *Meller* oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen; dies gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt.
2. Für Unternehmer als Vertragspartner gilt, dass der Schadenersatz mit der Höhe der jeweiligen Preisangabe des konkreten Vertrages beschränkt ist. Schadenersatzansprüche verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und Schädigers, jedenfalls aber nach drei Jahren ab Vertragserfüllung durch *Meller*. Die Beweislast für ein qualifiziertes Verschulden von *Meller* bzw. deren Erfüllungsgehilfen obliegt dem Vertragspartner.

I. Rücktritt vom Vertrag

1. *Meller* ist bei wichtigen Gründen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, insbesondere dann, wenn
 - a) die Vertragserfüllung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; oder
 - b) berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren von *Meller* weder Vorauszahlungen noch vor Leistung von *Meller* eine taugliche Sicherheit leistet; oder
 - c) der Vertragspartner in qualifizierten Verzug mit in Rechnung gestellten Zahlungen ist.
2. Der Vertragspartner hat *Meller* im Fall des berechtigten Vertragsrücktrittes Ersatz für eingetretene Schäden zu leisten, es sei denn, der Vertragspartner weist nach, dass ihm an den Umständen, die zum Vertragsrücktritt führten, kein Verschulden trifft.
3. Ausdrücklich darauf hingewiesen wird auf den Umstand, dass es bei Käufen über den Katalog bzw. angebahnt durch Vertreter außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von *Meller* im Fall von beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäften zu keiner Anwendung eines Verbraucherschutzrechtlichen Widerspruchsrecht kommt.

J. Rücktrittsrecht des Konsumenten

1. Der Vertragspartner hat bei Fernabsatzgeschäften (d.h. Auftragserteilungen per E-Mail, Telefon, durch Abschluss über Vertretern außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten von *Meller*) das Recht, binnen vierzehn Kalendertagen ohne Angabe von Gründen den Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

2. Der Vertragspartner wird ausdrücklich durch Mitarbeiter von *Meller* bzw. Vertreter über das bestehende Rücktrittsrecht belehrt.
3. Ausnahmen vom Rücktrittsrecht bestehen für während der Rücktrittsfrist vollständig erbrachte Dienstleistungen, allerdings nur, wenn zusätzlich die Erbringung mit der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung des Vertragspartners und dessen Kenntnisnahme, dass er das Rücktrittsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch *Meller* verliert, begonnen wurde.
4. Handelt es sich um einen Vertrag über Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden und eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Vertragspartners zugeschnitten wurden, hat dieser kein Rücktrittsrecht.
5. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Vertragspartner *Meller* mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss informieren.
6. Die Frist ist gewahrt, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechts vor Ablauf der Frist an unter Punkt V.E angeführte Kontaktdaten übermittelt wird.
7. Sofern der Vertragspartner den Vertrag widerruft, hat *Meller* alle Zahlungen, die vom Vertragspartner erhalten wurden, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt vom Vertrag des Vertragspartners bei *Meller* eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet *Meller* dasselbe Zahlungsmittel, das der Vertragspartner bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Vertragspartner wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Für die Rückzahlung werden keine Entgelte berechnet.

. III. ANWENDBARES RECHT / GERICHTSSTAND

1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen *Meller* und dem Vertragspartner sowie auf diese allgemeinen Geschäftsbedingungen findet österreichisches Recht Anwendung. Die Anwendung von UN Kaufrecht oder des Rechts ausländischer Rechtsordnungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Zur Entscheidung aller aus der Vertragsbeziehung zwischen *Meller* und dem Unternehmer als Vertragspartner entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von *Meller* sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. *Meller* hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.
3. Konsumenten als Vertragspartner sind in jenem Sprengel zu klagen, in dem diese ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung haben. Der Vertragspartner kann gegen *Meller* an jedem nach dem Gesetz gegebenen Gerichtsstand klagen.

IV. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Hinsichtlich der unwirksamen Bestimmung hat eine Vertragsanpassung zu erfolgen, die sich anhand des dispositiven Rechts, des hypothetischen Parteiwillens und mangels dessen Feststellbarkeit nach redlicher Verkehrsübung orientiert.

V. DATENSCHUTZ

A. Zwecke der Datenverarbeitung

1. Im Rahmen der Unternehmenstätigkeit von *Meller*, werden personenbezogene Daten zum Zweck der Erfüllung eines mit dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages oder der Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, soweit hierfür erforderlich (Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO) verarbeitet. Darüber hinaus verarbeitet *Meller* personenbezogene Daten zur Wahrung berechtigter Interessen (Artikel 6 Abs 1 lit f DSGVO) oder mit Ihrer Einwilligung (Artikel 6 Abs 1 lit a DSGVO)
2. Die Bereitstellung gewisser personenbezogener Daten sind im Rahmen der Erfüllung der vertraglichen Pflichten von *Meller* gegenüber ihren Vertragspartnern notwendig. Sollten die Betroffenen die für die Erfüllung dieser Pflichten notwendigen personenbezogenen

Daten nicht bereitstellen, so kann eine ordnungsgemäße Geschäftsbeziehung nicht gewährleistet werden.

B. Personenbezogene Daten

Im Zuge des vorvertraglichen Stadiums, dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung werden wir folgende Informationen erheben:

1. [Name (Vor- und Nachname) des Unternehmers bzw. der handelnde Person für ein Unternehmen;
2. Position der handelnden Person im Unternehmen;
3. Firmenbezeichnung des Unternehmens;
4. FN bzw. UID-Nr.
5. Anschrift / Sitz;
6. E-Mail-Adresse;
7. Telefonnummer;
8. Druckdaten.

C. Dauer der Speicherung

Meller speichert die personenbezogenen Daten:

1. bis zur Beendigung der Geschäftsbeziehung, jedenfalls aber
2. solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen und
3. etwaige rechtliche Ansprüche noch nicht verjährt sind, für deren Geltendmachung oder deren Abwehr die personenbezogenen Daten benötigt werden.

D. Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Nach geltendem Recht ist der Vertragspartner unter anderem berechtigt,

1. zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten *Meller* über ihn gespeichert hat und Kopien dieser Daten zu erhalten sowie die Herkunft, Empfänger und den Zweck der Datenverarbeitung (unentgeltliches Auskunftsrecht);
2. die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen seiner personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen; zu beachten ist hierbei jedoch, dass es Gründe geben kann, die einer sofortigen Löschung entgegenstehen (z.B.: gesetzlich geregelte Aufbewahrungspflichten) (Recht auf Berichtigung und Löschung sowie das Recht auf Vergessen werden);
3. von *Meller* zu verlangen, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten eingeschränkt wird (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung);
4. unter bestimmten Umständen der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen (Widerspruchsrecht);
5. Datenübertragbarkeit zu verlangen (Recht auf Datenportabilität);
6. jederzeit seine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu widerrufen. Für den Widerruf reicht eine formlose E-Mail an die unter Punkt E angeführte E-Mailadresse (Widerrufsrecht);
7. im Falle eines Verstoßes gegen geltende Datenschutzbestimmungen eine Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten.

E. Unsere Kontaktdaten

Sollte der Vertragspartner zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wendet er sich bitte an:

Meller Textildruck GmbH
Alexander Meller
Gewerbering 7
2111 Tresdorf, Niederösterreich

Tel: +43 2262 74585

Email: office@meller-textildruck.at